

1004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985 (3. Marktordnungsgesetz-Novelle
1986)**

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1986 im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag 173/A der Abgeordneten Ing. Derfler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1985), einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27

Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Derfler, Pfeifer, Hintermayer sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Deutschmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haider.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 06 10

Reinlbauer
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

%

**xxx. Bundesgesetz vom XXXXXX 1986,
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (3. Marktordnungsgesetz-Novelle
1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften

geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 208/1986, wird geändert wie folgt:

In § 16 Abs. 6 erster Satz tritt an die Stelle des Datums „15. Juni 1986“ das Datum „15. Oktober 1986“.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.